

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 22.12.1829 publ. 30.12.1829

welches das Hypothekenamt oder die sonstige Behörde, welche die Entdeckung des Tilgungsrückstandes macht, die erforderliche Anzeige davon gelangen zu lassen hat. Das Amt erkennt dann die Brüche, weist den Bruchfälligen dabey von neuem zur Nachsuchung der Tilgung binnen 3 Wochen bey abermaliger Brüche an, und theilt das Brucherkenntniß dem Hypothekenamte mit, welches die Nachsuchung weiter zu controlliren und eventualiter dem Amte Anzeige der Nichtbefolgung zu machen hat. Am Ende eines jeden Jahres sendet das Amt eine Designation der erkannten Brüche an die Großherzogliche Cammer zur Controlle der Hebung ein. Von den Behörden, welche erledigte, aber noch ungetilgte Hypotheken entdeckt haben, wird ebenfalls am Ende des Jahres eine Designation derselben der Großherzoglichen Cammer mitgetheilt.

60) Bekanntmachung der Justizcancley vom 22. Dec., publ. am 30. December 1829.

Da die Bekanntmachung vom 6. März Declaration der 1818., (Gesetzsammlung B. 3. S. 3. S. 26.) ^{Bekanntma-} chung der Ju-
die Competenz der Landgerichte zu Annahme ^{stizcancley vom} 6. May 1818.
und Mittheilung von Capitalkündigungen be- ^{die Competenz} der Landgerichte
treffend, sich nur auf die Fälle bezieht, da eine ^{der Landgerichte} Kündigung allein angebracht wird; so kann es zu Annahme

und Mittheilung von Capitalkündigungen. keinem Bedenken unterworfen seyn, daß solche Kündigungen in Verbindung mit einer anderen, zur Competenz der Landgerichte gehörigen Klage auch in nicht dringenden Fällen bey den Landgerichten angebracht werden können, und von diesen darauf zu verfügen ist.
